

Katzenschutzverordnung Anhang 13

Rechtsverordnung zum Schutz von freilebenden Katzen der Stadt Ludwigshafen am Rhein (KatzenSchVO) vom 05.05.2021¹

Auf Grund § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBI. S. 171) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen mit Zustimmung des Stadtrates vom 03.05.2021 für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art felis silvestris catus.
- 2. Unter fortpflanzungsfähigen Katzen versteht man Katzen, die mindestens fünf Monate alt und nicht kastriert bzw. sterilisiert sind.
- Kastration/Sterilisation: Kastration ist die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke). Bei der Sterilisation werden die Leitungsbahnen der Samen- und Eileiter unterbrochen, so dass die Katze nicht mehr zeugungs- bzw. empfängnisfähig ist.
- 4. Als Katzenhalter*in im Sinne dieser Verordnung gelten alle Eigentümer*innen, Halter*innen oder Betreuer*innen einer Katze. Betreuer*innen sind insbesondere auch Personen, die einer Katze den Aufenthalt auf ihrem befriedeten Besitztum nicht nur vorübergehend ermöglichen.
- Eine Katze hat unkontrollierten, freien Auslauf, wenn sie freie Bewegungsmöglichkeit außerhalb eines Gebäudes oder befriedeten Besitztums und außerhalb der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit der Katzenhalter*innen hat.

¹ Amtsblatt Nr. 51 vom 23.06.2021

- 6. Jede Katze ist mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen. Darunter versteht man das eindeutige Markieren einer Katze zu Identifikationszwecken durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik.
- 7. Registrierung im Sinne dieser Verordnung ist die Eintragung der über einen Nummerncode hinterlegten Daten in ein öffentliches oder privat geführtes, der Behörde zugängliches, Haustierregister. Dabei werden das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift des Katzenhalters/der Katzenhalterin erfasst. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, kostenfrei, wie z.B. von TASSO e.V. oder dem Deutschen Tierschutzbund registrieren zu lassen.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG ist das gesamte Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht, Kastrationspflicht

- (1) Katzenhalter*innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist bei jeder Änderung der Daten zu aktualisieren (z. B. Halterwechsel, Wohnortwechsel).
- (2) Katzenhalter*innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren zu lassen.
- (3) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter*innen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze gekennzeichnet, registriert und/oder nicht fortpflanzungsfähig ist.
- (4) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zulässig, soweit es sich um Rassen- bzw. Zuchtkatzen handelt oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 5 Anordnungen

(1) Die Stadtverwaltung Ludwigshafen ist berechtigt, zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration einer fortpflanzungsfähigen Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, auf Kosten der Katzenhalter*innen anzuordnen.

- (2) Die Stadtverwaltung Ludwigshafen ist berechtigt, eine nicht gekennzeichnete und/oder fortpflanzungsfähige Katze, die im Stadtgebiet Ludwigshafen aufgegriffen wird, in Obhut zu nehmen. Können Katzenhalter*innen einer sich im unkontrollierten und freien Auslauf befindlichen, fortpflanzungsfähigen Katze nicht innerhalb von 72 Stunden ermittelt werden, ist die Stadtverwaltung Ludwigshafen berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung der Katze auch ohne Einverständnis der Halter*innen auf deren Kosten durchführen zu lassen.
- (3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer*innen oder Pächter*innen verpflichtet, dies zu dulden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung beträgt 10 Jahre ab Inkrafttreten, soweit sie nicht zuvor außer Kraft gesetzt wird.

Ludwigshafen am Rhein, 05.05.2021 Stadtverwaltung

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin